

Beschlussvorlage zu TOP 8 der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes Lüneburg von Bündnis 90/ Die GRÜNEN am 28. Mai 2019

Antrag

Die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes Lüneburg von Bündnis 90/ Die GRÜNEN ersucht die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, folgenden Antrag zu stellen.¹

Frontscheinwerfer von KFZ

Die Frontscheinwerfer von KFZ sollen künftig folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der maximale Lichtstrom je Scheinwerfer darf maximal 2.000 Lumen,
2. die Farbtemperatur des austretenden Lichts maximal 3.000° K betragen.
3. Die Frontscheinwerfer müssen mit einer **automatischen Leuchtweitenregulierung** ausgestattet sein. Diese muss überprüfbar gewährleisten, dass die maximal zugelassene Leuchtweite in keinem Fall überschritten wird.

Begründung

Moderne KFZ-Scheinwerfer erweisen sich zunehmend als sehr blendungswirksam. Aktuell gilt dies für Licht auf Basis von Leuchtdioden (LED) - und demnächst auch Laserdioden. Die Lichtintensität wird durch die folgenden Faktoren befördert:

- kleine Lichtaustrittsöffnungen der Scheinwerfer;
- extrem hohe Lichtaustrittsleistung bis zu 3000 Lumen;
- Licht mit hoher Farbtemperatur (kaltweiß, 6.000°K und mehr).

Dies zusammengenommen führt zu massiver Blendung, wenn dieses Licht bei Dunkelheit im außerörtlichen Verkehr auf die Augen von entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern trifft. Die Blendung an sich trifft alle Verkehrsteilnehmer*innen gleichermaßen. Eine damit einhergehende Gefährdung trifft jedoch insbesondere Fahrzeugführende. Das durch starkes Gegenlicht geblendete Auge ist für mehrere Sekundenbruchteile nicht in der Lage, den vor ihm liegenden Verkehrsraum einzusehen. Die Dauer dieses Blind-Effekts nimmt dabei in Abhängigkeit vom Lebensalter zu. Bei 60- bis 70-jährigen Autofahrern könne es vorkommen, dass ihr Sehvermögen durch die Blendung bis zu zwei Sekunden lang gestört wird. Immerhin: In dieser kurzen Zeit legt ein PKW bei Tempo 100 rund 56 Meter zurück.

Idealerweise sollte das Scheinwerferlicht eines Fahrzeugs nur den vor ihm liegenden Straßenraum gut ausleuchten ohne dabei andere Verkehrsteilnehmende zu blenden. Gerade letzteres sollte durch verfügbare technische Maßnahmen verhindert werden.

¹ Da der Bundesverkehrsminister in diesem Bezug Befehle der EU umsetzt, muss auch die zuständige EU-Behörde Adressat sein, an die der Bundestag den Antrag weiterleiten soll. Da die EU Befehle der UN umsetzt, muss der Antrag auch an die UN weitergeleitet werden. (vgl. Anlage)

In den letzten Jahren wurde die Fahrzeugbeleuchtung jedoch so gut wie ausschließlich auf höhere Lichtstärke hin optimiert. Der Vermeidung von Blendung wurde erkennbar weniger Bedeutung beigemessen, sie wurde sogar reduziert. Daran trifft nicht zuletzt auch den Gesetzgeber eine Mitschuld. So sahen die Zulassungsvorschriften bis 2016 eine automatische Leuchtweitenregulierung zwingend vor. Seitdem enthält die maßgebliche ECE-Regelung #48 enthält jetzt plötzlich einen Passus, der "LED-Module" von den "Vorschriften hinsichtlich der vertikalen Neigung der Abblendscheinwerfer" ausnimmt.

Es gilt also, die Sichtvorteile von KFZ-Führenden gegen die Beeinträchtigungen anderer Verkehrsteilnehmer*innen im öffentlichen Straßenraum (insbesondere im außerörtlichen Bereich) abzuwägen!

Anlage

Blendwirkung von Scheinwerfern – Anfrage Thomas Rieckmann an das BMVI

Antwort des BMVI vom 06. März 2019

Sehr geehrter Herr Rieckmann,

vielen Dank für Ihre Schreiben an Herrn Bundesminister Andreas Scheuer. Er hat den Bürgerservice gebeten, Ihnen zu antworten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Herr Scheuer aufgrund der Vielzahl eingehender Anfragen nicht persönlich antworten kann.

Die technischen Zulassungsvoraussetzungen für lichttechnische Einrichtungen an Kraftfahrzeugen werden international bei der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) vorgegeben. Deutschland arbeitet als einer von 51 Vertragsstaaten an den Änderungen und Ergänzungen der Regelungen mit. Das fachliche Gremium, in dem die Vorschriften entwickelt werden, schlägt der WP. 29 (Weltforum für die Harmonisierung von Fahrzeugregelungen) kontinuierlich Änderungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Anpassung an den Fortschritt zur Annahme vor.

Generell werden die bei der UN in Genf beschlossenen lichttechnischen Vorschriften von der EU-Kommission übernommen und für alle EU-Staaten verbindlich vorgeschrieben. Der Anbau der Beleuchtungseinrichtungen ist in der UN-Regelung Nr. 48 für Personenkraftwagen geregelt. Die maximale Anbauhöhe der Scheinwerfer ist beispielsweise hier geregelt. Entgegenkommende Fahrer können sich – auch – in Abhängigkeit von der Umgebungshelligkeit geblendet fühlen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur achtet darauf, dass bei Anpassungen der UN-Regelungen an den technischen Fortschritt Gefährdungen durch Blendung berücksichtigt und möglichst ausgeschlossen werden, sowie adaptive (an die Umgebungshelligkeit angepasste) Lösungen ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgerservice

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat L 24 - Bürgerservice, Besucherdienst
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Tel.: 030 – 2008 – 3060
Fax: 030 – 2008 – 1920
E-Mail: buengerinfo@bmvi.bund.de
Internet: www.bmvi.de